



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Berufsschullehrerverband  
Herrn Vorsitzenden  
Herbert Huber  
Schwabstraße 59  
70197 Stuttgart

Stuttgart **17. Sep. 2019**

Aktenzeichen 41-6420.2/29/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **BLV-Positionen zur regionalen Schulentwicklung**

**Ihr Schreiben vom 19.8.2019**

Sehr geehrter Herr Huber, *Lieber Herr Huber,*

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie mir die Positionen und Forderungen des BLV zur regionalen Schulentwicklung im Bereich der beruflichen Schulen übermittelt haben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich in diesem Schreiben nicht auf jeden Punkt Ihres Positionspapiers eingehe, sondern mich auf einige grundlegende Aspekte beschränke.

Auch mir ist daran gelegen, dass aktuell und in Zukunft dauerhaft ein flächendeckendes und regional ausgewogenes Bildungsangebot sowohl im Teilzeit- als auch im Vollzeitbereich der beruflichen Schulen in Baden-Württemberg gegeben ist. In den Erläuterungen des Kultusministeriums zur Verordnung über die regionale Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbSVO) wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die regionale Schulentwicklung das Ziel verfolgt, dauerhaft ein regional ausgewogenes, differenziertes Bildungsangebot bereit zu halten, der Sicherung der Ausbildung der Fachkräfte durch Wirtschaft und Schule dient und gleichermaßen dem Wunsch der Schüler und Eltern nach weiterführenden beruflichen und allgemeinen Abschlüssen Rechnung trägt. Mit diesen Zielen soll sie zugleich sowohl die vertikale als auch die horizontale Durchlässigkeit des baden-württembergischen Bildungssystems sichern. Die regionale Schulentwicklung hat zugleich auf einen effizienten Ressourceneinsatz bedacht zu sein.

Entscheidungen im Rahmen der regionalen Schulentwicklung sind häufig außerordentlich komplex. In ihnen müssen die oft nicht einheitlichen Interessen der Beteiligten und Betroffenen vor Ort sowie auch verschiedene Planungsgesichtspunkte, die durchaus in einem Zielkonflikt mit einander liegen können, erfasst, gegeneinander abgewogen und zum Ausgleich gebracht werden. Eine „Glättung“ der hier zu berücksichtigenden – auch gegenläufigen – Planungsgesichtspunkte, wie sie in § 1 der Verordnung über die regionale Schulentwicklung an beruflichen Schulen als Regelbeispiele niedergelegt sind, wird meines Erachtens der Wirklichkeit der in diesem Feld tatsächlich zu treffenden Abwägungen und zu findenden Kompromisse nicht gerecht.

Wichtig ist, dass bei derartigen Entscheidungen die Interessen und Belange aller Betroffenen in einer Raumschaft zur Geltung kommen können. Ich stimme Ihnen zu, dass bei den Entscheidungen zur räumlichen Entwicklung beruflicher Schulen in einer Raumschaft der Blick auch auf die allgemein bildenden Schulen in der Raumschaft gerichtet sein muss. Ihre Besorgnis, dass die gymnasiale Oberstufe, die an Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden kann, zu einer flächendeckenden Konkurrenz für die beruflichen Gymnasien führt, teile ich nicht. Aktuell ist lediglich an drei Standorten in Baden-Württemberg an einer Gemeinschaftsschule eine gymnasiale Oberstufe eingeführt. In der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung von 2016 ist für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule außerdem ausdrücklich erwähnt, dass bei der Bewertung des regionalen Umfeldes im Rahmen der regionalen Schulentwicklung insbesondere der Übergang in die beruflichen Gymnasien beachtet wird. Gewollt ist hier also gerade keine Konkurrenz, sondern ein aufeinander bezogenes und abgestimmtes Angebot. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass über 90 % aller Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in ein berufliches Gymnasium zum Schuljahr 2019/2020 einen ihren Wünschen entsprechenden Platz zugesagt bekommen konnten. Soweit Sie den Ausbau des Angebots beruflicher Schulen ansprechen, sehe ich aktuell vornehmlich einen Bedarf im Bereich der Fachschule für Sozialpädagogik und im Bereich der Pflege.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen liegt das Initiativrecht für die Einleitung des Verfahrens zu regionaler Schulentwicklung bei den Schulträgern, für die die Schulentwicklung zu den von ihnen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts wahrzunehmenden Aufgaben gehört. Diesem verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt entspricht auch die Regelung der §§ 30 ff. des Schulgesetzes. Die regionale Schulentwicklung kann jedoch dadurch optimiert werden, dass sie nicht nur anlassbezogen erfolgt, sondern in einem ständigen Entwicklungsdialog insbesondere von Schulträger, Schulaufsicht und im Bereich der beruflichen Schulen der regionalen Wirtschaft eingebettet wird. Hierzu sieht

die Verordnung über die regionale Schulentwicklung an beruflichen Schulen ausdrücklich die Möglichkeit der Einrichtung entsprechender regionaler Arbeitskreise vor, an denen die Schulaufsicht beteiligt ist. Damit etabliert das System der regionalen Schulentwicklung einen Raum für eine kontinuierliche Schulentwicklungsplanung in den Räumlichkeiten, in die sich die hiervon Betroffenen einbringen können und die jeweiligen spezifischen regionalen Gegebenheiten und Bedürfnisse Berücksichtigung finden können.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass im Hinblick auf das auch von Ihnen unterstützte, für uns vorrangige Ziel einer gesicherten Unterrichtsversorgung an den beruflichen Schulen eine generelle Veränderung der Mindestzahlen in den §§ 2 und 3 der RSEbSVO nicht ansteht. Das gleiche gilt für Ihren Wunsch einer noch stärkeren Differenzierung der Festlegung sich entsprechender Bildungsgänge nach § 3 Absatz 2 des RSEbSVO.

Diese und auch Ihre weiteren Forderungen und Positionierungen sind für uns gleichwohl wertvolle Hinweise für die Begleitung der regionalen Schulentwicklung bei den beruflichen Schulen. Dafür danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Eisenmann